

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 23. Juni 2020, Az.: 15-5422/22

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der weiteren Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 23. Juni 2020 Bezug genommen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote besuchen bzw. nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die SächsCoronaSchVO hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Für Orchester, Chöre und gemeinsames Singen sollten in Anlehnung an die für Musikschulen geltenden Hygieneregeln in Ziffer II. 4. größere Mindestabstände eingehalten werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen bzw. desinfizieren können.

- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Möglichkeiten der freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
- Bargeldlose Zahlung wird empfohlen; weitere interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sind zu vermeiden.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Aufenthalt und Aktivitäten im Freien ist gegenüber geschlossenen Räumen der Vorzug zu geben.
- Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
- In den gemäß § 4 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO zu erstellenden Konzepten sind vorhandene aktuelle branchenspezifische bzw. Konzepte von Fachverbänden zu beachten.
- Einrichtungen und Betreiber von Angeboten gemäß § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO müssen ihre Konzepte von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigen lassen.

2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- Lüftung in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, bspw. intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen bzw. Empfehlungen (z. B. der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für Raumlufteinrichtungen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

- Lüftung in Bereichen **ohne** medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (z.B. Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über Raumlufteinrichtungen (RLTA) in Restaurants, Geschäften u. ä. als sehr gering eingeschätzt wird, sollen Raumlufteinrichtungen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In

Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen sind von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten. Für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird im unmittelbaren Kundenkontakt dringend empfohlen, wenn keine anderen Schutzmaßnahmen möglich sind.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- In Innenräumen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Tischen einzuhalten.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
- Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.

- In Spielzimmern oder Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sollte auf den Mindestabstand zwischen Kindern verschiedener Hausstände geachtet werden. Nach Benutzung sollten die Hände gewaschen werden. Ausschließlich gut zu reinigendes Spielzeug sollte zur Verfügung stehen.
- Das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten dürfen keine Tanzveranstaltungen durchführen.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten. Müssen Bereiche in den Unterkünften dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, z. B. Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

2. Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art

- Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SächsCoronaSchVO haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Acrylglasscheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (z.B. Acrylglasscheiben) abzuschirmen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sollten regelmäßig – mindestens 2x arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden - gereinigt und desinfiziert werden. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich gewährleistet werden. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen.

- In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenanzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
- Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmitteleinzelhandel**

- Werden lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.

3. Hygieneregeln für Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen, Angebote für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen

- Der Betreiber sollte durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für **Friseure und artverwandte Leistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios oder Massagen)**

- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher wird das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung dringend empfohlen. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
- Da bei Behandlungen des Gesichtes keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen bspw. durch Schutzbrille erforderlich.

- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder zu desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

4. Hygieneregeln für Musikschulen

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Schüler im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Der Unterricht sollte unter Beachtung von Mindestabstandes organisiert werden. Bei Spielern von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. Bei Sängern beträgt der empfohlene Abstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach jeder Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.

5. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des RKI sind zu beachten.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gem. §§ 23 bzw. 36 Infektionsschutzgesetz in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsCoronaSchVO findet neben § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Infektionsschutzgesetz § 3 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

6. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 SGB VIII haben Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben und umzusetzen.

- Für Maßnahmen der **Kinder- und Jugendberufshilfe** sind zudem folgende Hygieneregeln zu beachten:

Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sollten in festen Gruppen durchgeführt werden; Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind möglichst zu vermeiden. Das Hygienekonzept des Veranstalters ist unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Beherbergungsstätte zu erstellen.

7. Hygieneregeln für niedrigschwellige/offene Angebote (z. B. Seniorentreffpunkte, Familienzentren, Angebote für Menschen mit Behinderung, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen sowie Selbsthilfegruppen) mit Ausnahme des Regelungsbereichs Kinder und Jugendliche

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

8. Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.

- Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX hat für Bewohner und Bewohnerinnen von

- a) Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,

- b) Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und

c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

das Hygienekonzept nach § 4 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen.

- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen; § 1 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der SächsCoronaSchVO gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 4 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative SGB XI sind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

10. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingseinheiten bei Mannschaftssportarten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

- Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- Die Öffnung von Tanzschulen ist erlaubt für den Einzelunterricht und für feste Paare (d.h. keine Kurse mit wechselnden Partnern) sowie Solotänzer. Tanzlehrer bzw. –Assistenten dürfen gemeinsam tanzen. Extrakurse für Risikogruppen (z.B. Seniorentanz) sollten nicht angeboten werden.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglasscheiben) versehen werden.
- Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.

11. Hygieneregeln für Sportstätten für Sportlerinnen und Sportler, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus dem Ausland in den Freistaat Sachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet veröffentlichten Staat oder einer solchen Region aufgehalten haben, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten.

12. Hygieneregeln für Bäder (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)

- Für jedes Bad ist ein individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen, Sprungtürmen o. ä. zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Die nach den §§ 1 und 2 der SächsCoronaSchVO vom 23. Juni 2020 geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Bädern. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, z.B. auf Liegewiesen, in Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren (z. B. durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

13. Hygieneregeln für Saunen (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)

- Es dürfen nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80°C betrieben werden; Aufgüsse sind nicht gestattet.
- Dampfbäder und Dampfsaunen dürfen nicht betrieben werden.
- Die nach den §§ 1 und 2 der SächsCoronaSchVO vom 23. Juni 2020 geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Saunen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand innerhalb der Schwitzräume und in allen anderen Bereichen z.B. in Ruhezonen, Abkühlbereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Sauna und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Saunagästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Infektionsschutzkonzept für öffentliche Saunaanlagen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

14. Hygieneregeln für Reisebusreisen

- Es ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO verpflichtend, nicht jedoch für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein unmittelbarer Kundenkontakt besteht.
- Die Reisebusse sind häufig und gründlich bzw. permanent zu belüften.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 17. Juli 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 23. Juni 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt